

**LB BW**

Die

Landesbank Baden-Württemberg
Stuttgart Mannheim Karlsruhe Mainz

- im Folgenden "**Landesbank**" genannt -

und die

Gemeinde Starzach,
im Landkreis Tübingen

- im Folgenden "**Gemeinde**" genannt -

schließen zur Finanzierung kommunaler **Erschließungsmaßnahmen** folgenden

V E R T R A G

1. Erschließungsgebiet, Erschließungsmaßnahmen

1.1 Die Gemeinde beabsichtigt, das Baugebiet



(Erschließungsgebiet) zu erschließen.

1.2 Die Gemeinde führt zur Erschließung folgende Maßnahmen durch, soweit diese nicht durch Dritte erbracht werden:

- (a) die erstmalige Erstellung der Erschließungsanlagen gemäß §127 Abs. 2 BauGB einschließlich der in §128 BauGB genannten beitragsfähigen Maßnahmen sowie die Beschaffung und Bereitstellung der für die Erschließung notwendigen Flächen;
- (b) die Herstellung der erforderlichen Entwässerungsanlagen für das Baugebiet im Misch-/Trennsystem;
- (c) die Herstellung der Wasserversorgung einschließlich des Anschlusses an die vorhandene gemeindliche Hauptwasserleitung;
- (d) die weiteren Erschließungsmaßnahmen (z.B. Stromversorgung/ Gasversorgung/ Gemeinschaftsantennenanlage).

2. Übernahme der Aufwendungen der Erschließungsmaßnahmen durch die Landesbank

2.1 Die Landesbank erbringt für die Gemeinde bei der Durchführung der in Ziffer 1.1 bezeichneten Erschließungsmaßnahmen folgende Leistungen:

- (a) Übernahme der Begleichung von von der Gemeinde mittels Zahlungsaufträgen gem. Ziffer 3 geprüften und eingereichten Rechnungen sowie von fälligen Kaufpreisbeträgen und Übernahme sonstiger zu bewirkender Zahlungen zu Maßnahmen nach Ziff. 1.2 (im Folgenden insgesamt kurz „Zahlungen“) bis zum erstmaligen Erreichen der Höchstgrenze nach Ziff. 2.2;
- (b) Errichtung eines internen Abwicklungskontos zur Verbuchung und Administration der übernommenen Zahlungen, vereinbarten Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags sowie von von der Gemeinde vereinnahmten und weitergeleiteten Beträgen, über welches die Gemeinde nicht verfügen darf;
- (c) Vereinnahmung von sich auf die Erschließungsmaßnahme beziehenden, an die Gemeinde zu zahlenden Beträgen (z.B. aus der Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken, Auszahlung von Fördermitteln, aus der Erhebung von Beiträgen) sowie Beträgen, die die Gemeinde zur Erstattung der durch die Landesbank übernommenen Zahlungen an die Landesbank leistet;
- (d) buchhalterische Aufteilung der verauslagten Beträge nach Vorgabe der Gemeinde;
- (e) Durchführung der Schlussabrechnung.

2.2 Die Landesbank übernimmt maximal Zahlungen nach Maßgabe der Ziffer 2.1 lit. a in Höhe von bis zu

EUR 3.000.000,00

(in Worten: **tausend drei Millionen „Höchstgrenze“**)

inklusive Umsatzsteuer. Nach Maßgabe dieses Vertrags von der Gemeinde zu tragende Finanzierungskosten (Zinsen und der Verwaltungskostenbeitrag) werden dem Abwicklungskonto belastet, auch wenn hierdurch die Höchstgrenze überschritten wird. Gutschriften auf dem Abwicklungskonto erhöhen die Höchstgrenze, bis zu der die Landesbank Zahlungen ausführt, nicht (keine „Revalutierung“).

2.3 Unabhängig von vereinnahmten Beträgen wird die Landesbank über die Höchstgrenze hinaus keine weiteren Zahlungen übernehmen. Jede Erhöhung der Höchstgrenze erfordert eine gesonderte Vereinbarung, die alle kommunalrechtlichen Voraussetzungen erfüllen muss.

3. Zahlungsauftrag, Zahlungsausführung, eigener Aufwand der Gemeinde

3.1 Die von den Unternehmen ausgefertigten und vom beauftragten Ingenieurbüro oder von der Gemeinde geprüften Rechnungen sendet die Gemeinde mittels eines speziellen Zahlungsauftrags der Landesbank unter Angabe der Kostenart und mit einer Rechnungskopie an die Landesbank zur Zahlung. Die Landesbank zahlt nach Auftragseingang die Rechnung zu Lasten des Abwicklungskontos und weist der Gemeinde die Ausführung der Zahlung nach.

- 3.2 Die Gemeinde stellt ihren Aufwand (z. B. Verwaltungsaufwand oder Kosten des Regiebetriebs für die Maßnahme) und den ihrer Eigenbetriebe für Anschaffungs- und Herstellungskosten fest und teilt ihn, gegliedert nach Kostenarten, der Landesbank mit. Die Gemeinde kann auch diese Aufwendungen bis zum Erreichen der Höchstgrenze nach Ziffer 2.2 nach Maßgabe der Ziffer 2.1 durch die Landesbank finanzieren lassen.
- 3.3. Die Gemeinde verpflichtet sich, die erzielten Erlöse aus den Erschließungsbeiträgen zur Minderung des Finanzierungssaldos mittels eines speziellen Einnahmebelegs der Landesbank unter Angabe der Einnahmeart und mit einer Kaufvertragskopie weiterzuleiten.

4. Zinsen

- 4.1 Bei einem negativen Saldo des Abwicklungskontos zahlt die Gemeinde Sollzinsen an die Landesbank.

Der Sollzinssatz beträgt mindestens 0,000 % jährlich (Mindestzins). Unter Beachtung dieses Mindestzinses wird ein veränderlicher Sollzins vereinbart.

Der veränderliche Sollzinssatz beträgt zunächst **0,487 %** jährlich.

Die Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes: 3-Monats-EURIBOR. Maßgeblich für den derzeitigen Sollzinssatz ist der am ermittelte Wert des Referenzzinssatzes.

Die Bank wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig zwei Bankarbeitstage vor Beginn jedes folgenden Kalendermonats überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem vorausgegangenem maßgeblichen Wert verändert, sinkt oder steigt der veränderliche Sollzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden, ferner im Internet unter [www. bundesbank.de](http://www.bundesbank.de).

- 4.2 Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis eines Jahres von 360 Tagen, jedoch unter Berücksichtigung der genauen Anzahl der Kalendertage (actual/360). Die Zinsen werden vierteljährlich zum Quartalsende berechnet und - soweit sie nicht von der Gemeinde bezahlt werden - kapitalisiert.
- 4.3 Liegt ein negativer Saldo des Abwicklungskontos vor, können innerhalb der Vertragslaufzeit Festzinsvereinbarungen zu Kommunalkreditkonditionen vereinbart werden. Festzinsvereinbarungen sind ab EUR 500.000,00 ab einem Jahr Laufzeit möglich.
- 4.4 Guthabensalden auf dem Abwicklungskonto werden nicht verzinst. Eventuell entstehende Guthabensalden können zu marktüblichen Zinssätzen gemäß gesonderter Vereinbarung angelegt werden.
- 4.5 Zinsen und Festzinsvereinbarungen werden als Kommunalkreditkonditionen ermittelt. Sie beruhen auf der erstklassigen Bonität deutscher kommunaler Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbände und den entsprechenden rechtlichen

Rahmenbedingungen. Die Landesbank muss daher derzeit für das gewährte Darlehen kein Eigenkapital vorhalten und verzinsen (Eigenkapitalkostenneutralität). Bei Vertragsabschluss wird folglich eine Eigenkapital-Unterlegungspflicht der Landesbank von 0 % zugrunde gelegt. Die Eigenkapitalkostenneutralität ist wesentliche Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.

5. Verwaltungskostenbeitrag

- 5.1 Für den durch die Abwicklung dieses Vertrags entstehenden Aufwand ist ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von der Gemeinde zu entrichten. Dieser beträgt

0,20 v. H.

(in Worten: Null Komma zwanzig vom Hundert)

aus den geleisteten Zahlungen, den auf dem Abwicklungskonto kapitalisierten sowie den bis zum Abrechnungstermin anfallenden Zinsen und wird im Rahmen der Schlussabrechnung der Gemeinde belastet.

- 5.2 Der Verwaltungskostenbeitrag ist zusammen mit dem Abrechnungsbetrag zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen auf den Verwaltungskostenbeitrag sind nicht zu leisten.
- 5.3 Der vereinbarte Verwaltungskostenbeitrag ist ein Nettobetrag ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Sollten umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegen, ist die von der Landesbank geschuldete Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

6. Laufzeit, Abrechnung, Erstattung von Zahlungen der Landesbank, Bezahlung von Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags durch die Gemeinde im Rahmen der Schlussabrechnung

- 6.1 Die Laufzeit dieses Vertrages endet, sobald die Gemeinde die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen hat, spätestens mit Ablauf des [REDACTED]. Nach Beendigung des Vertrages erstellt die Landesbank eine Schlussabrechnung. Dabei stellt die Landesbank alle von ihr nach diesem Vertrag übernommenen Zahlungen zuzüglich der Zinsen und des Verwaltungskostenbeitrags allen von ihr vereinnahmten Beträgen gegenüber und ermittelt den Saldo zu Gunsten oder zu Lasten der Landesbank (Schlussabrechnung).
- 6.2 Die endgültige Abrechnung der Erschließungsmaßnahmen erfolgt zu einem zwischen der Gemeinde und der Landesbank vereinbarten Abrechnungstermin innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages. Ein sich bei der Schlussabrechnung ergebender Saldo zu Gunsten der Landesbank ist von der Gemeinde zu diesem Termin an die Landesbank zu bezahlen, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinde wird von der Landesbank an die Gemeinde zu diesem Termin überwiesen.
- 6.3 Bei einem verspäteten Geldeingang wird die Landesbank die anfallenden Zinsen vom Abrechnungszeitraum bis zum Geldeingang entsprechend Ziffer 4 nachträglich in Rechnung stellen.
- 6.4 Die Landesbank wird der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über die nach Ziffer 2.1 lit. a geleisteten Zahlungen und über die für die Gemeinde maßgeblichen Finanzierungskonditionen erteilen.

7. Verlängerung

Sollten die Erschließungsmaßnahmen nicht innerhalb der in Ziffer 6.1 vereinbarten Vertragslaufzeit abgeschlossen sein, werden Gemeinde und Landesbank auf Betreiben der Gemeinde über eine Verlängerung dieses Vertrages verhandeln. Hierzu muss die Gemeinde eine Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages bei der Landesbank schriftlich beantragen.

8. Einhaltung von Rechtsvorschriften durch die Gemeinde

- 8.1 Die Gemeinde beachtet das Gemeindewirtschaftsrecht (einschließlich der Vorschriften für die Vergabe von Bauleistungen, für die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel bzw. etwaiger Bestimmungen für die Vergabe sonstiger Leistungen an die Gemeinde).
- 8.2 Die Gemeinde versichert außerdem, dass sie auch sämtliche für diesen Vertrag relevante Bestimmungen des öffentlichen Rechts eingehalten hat.

9. Genehmigungspflicht, aufschiebende Bedingung

Als kreditähnliches Rechtsgeschäft bedarf der Abschluss dieses Vertrags durch die Gemeinde regelmäßig der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Vertrag wird daher aufschiebend bedingt auf den Nachweis der Genehmigung der für die Gemeinde zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abgeschlossen.

10. Kündigung

- 10.1 Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.
- 10.2 Die Landesbank ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Gemeinde gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag schwerwiegend und schuldhaft verstößt.
- 10.3 Das Recht der Landesbank zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 26 Absatz 2 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- 10.4 Der Landesbank ist ein durch die außerordentliche Kündigung entstandener Schaden zu ersetzen.
- 10.5 Eine Kündigung führt dazu, dass die Laufzeit dieses Vertrages zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, endet. Die Landesbank wird bezogen auf diesen Zeitpunkt spätestens eine Woche vor Wirksamwerden der Kündigung die Schlussabrechnung nach Ziff. 6.1 erstellen. Ein sich bei der Schlussabrechnung ergebender Saldo zu Gunsten der Landesbank ist von der Gemeinde zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu bezahlen, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinde wird von der Landesbank an die Gemeinde zu diesem Termin überwiesen. Bei bestehenden Festzinsvereinbarungen ist ggf. ein Vorfälligkeitsentgelt zu zahlen.

11. Außerordentliches Kündigungsrecht der Landesbank bei Umwandlung

- 11.1 Unbeschadet ihrer Kündigungsrechte in Ziffer 10 ist die Landesbank berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn es im Wege der Umwandlung, beispielsweise durch Spaltung gemäß §§ 123 ff Umwandlungsgesetz, durch ein Landesgesetz oder auf andere Weise dazu kommen sollte, dass Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung der Landesbank auf einen anderen, nicht kommunalkreditfähigen Rechtsträger übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche der Landesbank bleiben unberührt.
- 11.2 Die Landesbank wird vor Ausübung ihres Kündigungsrechts nach Ziff. 11.1 der Gemeinde die Gelegenheit geben, binnen einer Frist von sechs Monaten etwa durch Übernahme einer unbefristeten Ausfallbürgschaft oder eine andere, die Kommunalkreditfähigkeit wieder herstellende Maßnahme eine Kündigung nach Ziffer 11.1 abzuwenden.

12. Informations- und Auskunftspflichten

- 12.1 Die Gemeinde wird der Landesbank während der Laufzeit dieses Vertrages alle gewünschten Auskünfte über ihre Finanzlage erteilen und ihr auf Wunsch insbesondere ihre Haushalts-, Wirtschafts- und Finanzpläne zur Einsichtnahme überlassen.
- 12.2 Die Gemeinde hat die Landesbank umgehend über rechtliche und wirtschaftliche Vorkommnisse zu unterrichten, die geeignet sind, sich nachteilig auf diesen Vertrag auszuwirken. Insbesondere hat die Gemeinde unmittelbar nach Beschlussfassung die Landesbank über Vorgänge zu unterrichten, die unter das Umwandlungsgesetz oder vergleichbare Regelungen fallen, die zu einem Wechsel des Kreditnehmers oder zu einem Rechtsformwechsel des Kreditnehmers führen.

13. Rechtswirksamkeit, Schriftform

- 13.1 Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der anderen Vertragsbedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, unwirksame Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen.
- 13.2 Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 13.3 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Es gelten ausschließlich die schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)" der Landesbank, die diesem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigelegt sind.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind die Hauptsitze der Landesbank.

Starzach,
Ort, Datum

-Siegel-

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Karlsruhe,



.....
Landesbank Baden-Württemberg
Marc Siekiersky

.....
Thomas Klein

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

.....
Ort, Datum

-Siegel-

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Fassung 01. April 2019

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen und von Zahlungsdiensterahmenverträgen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Entgelte und Auslagen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Bank
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihrer unselbstständigen Anstalt, der Baden-Württembergischen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen und von Zahlungsdiensterahmenverträgen

(1) Angebot der Bank

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der besonderen Bedingungen oder von Zahlungsdiensterahmenverträgen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

(2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen, den geänderten Zahlungsdiensterahmenvertrag bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten oder von Zahlungsdiensterahmenverträgen

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) oder von Zahlungsdiensterahmenverträgen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

- (4) Abweichende Vereinbarungen
Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten oder von Zahlungsdienstleistungsverträgen.

Nr. 3 Bankauskünfte

- (1) Inhalt von Bankauskünften
Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.
- (2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung
Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.
Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.
- (3) Schriftliche Bestätigung
Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

- (1) Bekanntgabe
Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.
- (2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters
Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

- (1) Erbnachweis
Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank eine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.
- (2) Leistungsbefugnis der Bank
Werden der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
- (3) Sonstige ausländische Urkunden
Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Deutsches Recht
Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (2) Erfüllungsort
Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.
- (3) Gerichtsstand
Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen.

Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Auslagen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltspflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderungen von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

- (6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen
 Änderungen von Entgelten für Hauptleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), oder Änderungen von Entgelten im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.
- (7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen
 Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern
 Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 Haftung der Bank

- (1) Haftung für Verschulden
 Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Haftung für Dritte
 Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.
- (3) Haftung bei höherer Gewalt
 Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

- (1) Grundsatz
 Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:
- (a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen
 Der Bank sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

- (b) **Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen**
Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.
- (c) **Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung**
Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.
- (d) **weggefallen**
- (e) **Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung**
Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.
- (f) **Hinweis auf Fristen und Termine**
Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.
- (g) **Unverzügliche Reklamation**
Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.
- (h) **Kontrolle von Bestätigungen der Bank**
Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.
- (2) **Haftung bei Pflichtverletzungen**
Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

- (1) **Umfang**
Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.
- (2) **Ausnahmen**
Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/ Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).
- (3) **Gesicherte Ansprüche**
Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben.

Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

- (1) Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessene Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z.B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank - auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten - gefährdet wird:

- (a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

- (1) **Freiwillige Institutssicherung**
Die Bank gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparkassenbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.
- (2) **Gesetzliche Einlagensicherung**
Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.
Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.
- (3) **Informationsbefugnisse**
Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) **Forderungsübergang**
Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember

² International Bank Account Number

³ Bank Identifier Code



Hinweis auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung, der sonstigen Beschwerdemöglichkeit und zivilrechtlichen Klage

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden.

Die Beschwerde ist in Textform zu richten an:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Verbraucherschlichtungsstelle
Postfach 110272
10832 Berlin

E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der vorgenannten Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Sie haben ferner die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
